

Landschaften ein, erhielt aber zur Antwort, dieselben seien zu wenig genau, man müsse zur Aushilfe noch Photographien haben. Nunmehr verschaffte sich Preuß 7 Stück der aus dem Verlage der Firma Adolf Braun & Co. hervorgegangenen Photographien und übermittelte dieselben der Lithographengenosenschaft. Diese Photographien stellen folgende Landschaftsbilder dar: 1. Bellinzona, 2. Saeden-Biaduct, 3. Airolo, 4. Flüelen, 5. Intsch-Reußbrücke, 6. Göschenen, 7. Wasen.

Unbestrittenermaßen hat Preuß die Genehmigung von Braun & Co. zur Benutzung ihrer Photographien nicht beigeht, dieselben überhaupt nicht angefragt. Er behauptete in der Untersuchung, die erwähnten 6 Skizzen seien von einem Engländer Namens Arthur Richmond bei seiner Durchreise aufgenommen und ihm überlassen worden, er war jedoch nicht in der Lage, dessen Wohnort oder Aufenthaltsort anzugeben, sodas eine Einvernahme desselben nicht stattfinden konnte. Die Lithographengenosenschaft fertigte nun Zeichnungen der 7 Landschaftsbilder an, lithographirte dieselben und füllte damit die Gedenktafel aus, die nunmehr überall käuflich ist. Ernst Conrad, Mitglied der Lithographengenosenschaft, welcher die Zeichnungen machte, bemerkte in seiner Einvernahme, das dieselben sowohl an Hand der Skizzen als der Photographien angefertigt worden seien, und im gleichen Sinne sprachen sich Preuß und ein anderes Mitglied der erwähnten Genossenschaft aus.

D. Dem Herrn Lithographen Hofer in Zürich wurde vom Statthalteramt die Frage zur Beantwortung vorgelegt, ob die auf dem Gedenkblatt enthaltenen Abbildungen von Landschaften lediglich Nachbildungen der entsprechenden Photographien seien oder ob mit Bestimmtheit oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, das bei Herstellung des Gedenkblattes resp. der Landschaftsbilder auch die entsprechenden Skizzen Verwendung gefunden haben.

Darauf antwortete der Experte:

„Die 7 erwähnten, auf dem Gedenkblatt enthaltenen Abbildungen von Landschaften sind lediglich Nachbildungen der entsprechenden beiliegenden Photographien und es sind bei Herstellung des Gedenkblattes die entsprechenden Skizzen mit Bestimmtheit nicht benutzt worden.“

E. Dieser Fall gelangte zur Untersuchung durch das Statthalteramt Zürich, Abtheilung Strassachen, infolge einer Klage, die Advocat Goll Namens der Firma Adolf Braun & Co. unterm 13. Juli d. J. gegen J. A. Preuß einreichte und in welcher ausgeführt wurde, das sich der Letztere der Uebertretung des Art. 19. der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, schuldig gemacht habe.

F. Die erste Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wurde abgeschlossen zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bunde unterm 13. Mai 1869. Dieser Vereinbarung folgte eine solche zwischen der Schweiz und Deutschland vom 23. Mai 1881 resp. es wurde unter diesem Datum die Uebereinkunft mit dem Norddeutschen Bunde ausgedehnt auf ganz Deutschland.

Aus derselben sind hervorzuheben:

Art. 16. „Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Compositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes (jetzt ganz Deutschland) veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.“

Art. 19. „Jede Vervielfältigung eines im Art. 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.“

Art. 21. „Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens 100 Franken bis auf höchstens 2000 Fr. und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens 25 Fr. bis auf höchstens 500 Fr. zu belegen, sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

„Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdrucksausgabe (Art. 19.) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, das derselben die nachgebildeten Gegenstände auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes zugestellt werden.“

Art. 22. „In den durch die vorigen Artikel vorgeesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhandigen, der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.“

Art. 28. „Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugeweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.“

G. In seinem Verhör vor dem Statthalteramt bestritt der Angeklagte Preuß, der citirten Uebereinkunft zuwidergehandelt zu haben, mit der Begründung, das die Photographie keine Kunst, sondern ein Handwerk sei. Die Bilder werden auf rein mechanischem Wege ohne irgend welches künstlerisches Dazuthun des Photographen zu Wege gebracht. Deshalb seien auch in der erwähnten Uebereinkunft die Erzeugnisse der Photographie gar nicht erwähnt, während doch die letztere schon ihm Jahre 1869 und namentlich dann beim Abschluß der Uebereinkunft vom 23. Mai 1881 so entwickelt gewesen sei, das man deren Erzeugnisse auch ausdrücklich unter den Schutz der Uebereinkunft gestellt haben würde, wenn man wirklich diesen Schutz beabsichtigt hätte. Ein eigentliches Kunstwerk allerdings, sei es ein Gemälde oder ein anderes Erzeugniß der Kunst, dürfe ohne Zustimmung des Eigenthümers nicht photographirt werden, die einmal vorhandenen Photographien aber genießen keinen Schutz.

H. Die beiden ebenfalls einvernommenen Mitglieder der Lithographengenosenschaft deponirten:

Sie haben keine Idee davon gehabt, das die Photographien aus dem Verlage der Firma Braun & Co. seien, weder habe ihnen Preuß etwas davon gesagt, noch weniger sei irgend ein Name oder ein Zeichen vorhanden gewesen, das sie veranlaßt hätte, auf unrechtmäßigen Besitz der Photographien von Seite des Preuß zu schließen.

Sie können durchaus keine Verantwortlichkeit übernehmen, denn sie haben nur den Auftrag des Preuß ausgeführt, wie sie schon hundert andere gleiche Aufträge ausgeführt hätten. Die Reproduktion der handwerksmäßig hergestellten Photographien sei ihnen noch nie verboten worden, dieselbe sei von jeher üblich gewesen und deshalb haben sie auch die Verwendung der Photographien für erlaubt gehalten.

I. Unterm 29. Juli 1882 erhob das Statthalteramt Zürich, Abtheilung Strassachen, beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen Joh. Albert Preuß wegen Uebertretung des Art. 19. der mehrerwähnten Uebereinkunft und beantragte dessen Bestrafung nach Maßgabe von Art. 21. ibid., die Beschlagnahme und Confiscation der noch vorhandenen Gedenktafeln, sowie die Unbrauchbarmachung der noch vorhandenen Lithographiesteine.